



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Th.: Der unentgeltliche Unterricht in der Volksschule : der neueste
Versuch zur Emendation der preußischen Verfassung.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

die Reihen bekannter Häuser vorbei streifen zu müssen, die Steine, welche ich so oft betreten hatte, wahrscheinlich zum letzten Mal zu sehen, die Alleen mit ihren schönen Linden und Maulbeerbäumen zu verabschieden. Die Mauern und Thürme versanken hinter mir, als wenn sie unter die Erde gingen auf Nimmerwiedersehen, und nach einer Stunde war der freundliche Himmel Leipzigs nicht mehr über mir.

Der unentgeltliche Unterricht in der Volksschule.

Der neueste Versuch zur Emendation der preussischen Verfassung.

Die Entwicklungsgeschichte des im Art. 26 der preussischen Verfassungs-urkunde vom 31. Januar 1850 verheißenen Unterrichtsgesetzes, welches die in Art. 20—25 festgestellten Principien für das Unterrichtswesen zur Ausführung bringen soll, gleicht der Bahn eines Kometen, der zuweilen für kurze Zeit dem Auge der Sterblichen sichtbar wird, um dann wieder viele Jahre spurlos in unabsehbare Ferne zu verschwinden. Wie schon früher die in den Gesetzen vom 23. October 1817 enthaltene Verheißung einer allgemeinen Schulordnung zwar die Ausarbeitung eines Entwurfs durch eine Commission unter dem Vorsitz des Staatskanzlers v. Hardenberg zur Folge hatte, dieser Entwurf aber niemals Gesetz geworden ist, so legte auch nach Emanation der Verfassung der Minister v. Radenbergs sofort Hand ans Werk und ließ nach mehrfachen Conferenzen von praktischen Schulmännern ein das ganze Gebiet des Unterrichts umfassendes Gesetz unter stricter Festhaltung der Principien der Verfassung aufstellen — allein auch dieser Entwurf gelangte nicht einmal bis an den Landtag. Denn in der nächsten Legislaturperiode erschien statt des Unterrichtsgesetzes ein neuer Cultusminister — v. Raumer, der sehr bald offen erklärte, er sei weder im Stande noch Willens, ein Unterrichtsgesetz vorzulegen, für welches er ein praktisches Bedürfnis nicht anerkennen könne. Dagegen fand er das Bedürfnis zum Erlaß der bekannten Regulative und bald hieß es, das Unterrichtsgesetz werde ein frommer Wunsch bleiben, weil es kein Wunsch der Frommen sei. In der neuen Aera wurde ein neuer Anlauf genommen, der Radenberg'sche Entwurf wieder hervorgesucht, modificirt und das Gutachten der Behörden eingeholt — allein rascher als das Gesetz kam der Conflict, der Rücktritt von v. Bethmann-Hollweg und jener Stillstand der Gesetzgebungs-Maschine, der das Abgeordnetenhaus im April 1865 veranlaßte, auf die sofortige volle Ausführung des Unterrichtsgesetzes vorläufig zu resigniren und im Interesse

der Volksschullehrer zunächst nur ein Gesetz zur Feststellung der äußeren Verhältnisse derselben, namentlich ihrer Besoldungen zu verlangen. Nach dem „Siege des preussischen Schulmeisters bei Königgrätz“ und der Indemnität wäre nun die Constellation für das Wiedererscheinen des Kometen günstig gewesen; allein es wurde im Jahre 1867 nur ein auf die äußeren Verhältnisse der Volksschule beschränkter Gesetzentwurf vorgelegt, welcher aber schon in den Commissions-Berathungen des Herrenhauses sein kurzes Dasein beschloß. —

Jetzt hat nun das Haus der Abgeordneten gleich vier Schulgesetz-Entwürfe auf einmal bekommen, allein dieselben sind keineswegs ein „Ganzes in Stücken“, sondern nur ein Stückwerk von Fragmenten. Das Hauptstück dieser vier Entwürfe, das Gesetz über die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Schule, ruft die größten Bedenken hervor, nicht sowohl durch das, was es enthält, als durch das, was es nicht enthält, denn selbst die in der Resolution von 1865 geforderte Hauptsache, die Höhe des Minimalbetrages der Schullehrerbesoldungen regelt — wenigstens in der Mehrzahl der Fälle — das Gesetz nicht selbst, sondern überläßt dies den Beschlüssen der verschiedenen Provinziallandtage und der Festsetzung der Administrativbehörden. Der zweite Entwurf, das Pensionsgesetz für Elementarlehrer, enthält zwar solche — immerhin sehr kärglich bemessene — Minimalsätze (60—120 Thlr.), macht dagegen den Versuch, die subsidiarische Zahlungspflicht des Staats für arme Gemeinden auf die übrigen Communen der einzelnen Regierungsbezirke überzuwälzen. Das dritte Gesetz: „über die Versorgung der Lehrer-Wittwen und Waisen“ mit bogenlangen Motiven ist ein Komet mit großem Schweif, dessen Kern sich ganz aufgelöst hat, da dasselbe jede positive Bestimmung vermissen läßt und nur eine Delegation der Befugniß zur beliebigen Organisation von Wittwen- und Waisencassen im Verordnungswege oder durch den Cultusminister enthält. Doch diese drei Entwürfe werden, selbst wenn ihnen nicht ein Vorbericht ohne Weiteres den Todesstoß versetzt, wohl kaum ohne wesentliche Umgestaltung aus den Berathungen der Commission in das Plenum des Abgeordnetenhauses gelangen, während bei dem vierten Entwurfe, welcher allein von principieller Bedeutung ist, eine Umgestaltung nicht möglich erscheint, sondern nur ein einfaches „Ja“ oder „Nein“ übrig bleibt. Denn der einzige Artikel dieses Gesetzes lautet: „Die Bestimmung des Art. 25 der Verfassungsurkunde: „In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt““ wird aufgehoben.“

Wenn die Motive zunächst erklären, daß der Wortlaut dieser Verfassungsbestimmung eine mehrfache Deutung zulasse, so ist dies wohl nur der bittere Humor einer Hinweisung auf die oft so überaus kärgliche Besoldung der Volksschullehrer, welche die Ertheilung des Unterrichts zuweilen fast als eine

unentgeltliche Leistung und nicht als eine bezahlte Arbeit erscheinen läßt. In der That ist es aber nur die alte Frage von der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit der Erhebung eines Schulgeldes, welche dem Landtage wieder vorgelegt wird — jenes Schulgeldes, welches das allgemeine Landrecht so wenig kennt, wie die Verfassungsurkunde, und dessen Beseitigung im Verwaltungswege der Minister v. Altenstein schon im Jahre 1851 zu bewirken suchte, während dagegen der Minister v. Raumer das Schulgeld für eins der naturgemähesten Elemente der Lehrerbefoldung erklärte und seine sorgfältige Conservirung dringend empfahl. Dieser letzteren Ansicht schließt sich der neue Gesetzentwurf an, dessen Motive das Schulgeld für eine „eigenwüchsigte, von dem Rechtsbewußtsein des Volks getragene Einrichtung“ erklären, welche ihre tiefere Begründung in der in dem sittlichen Bewußtsein der Nation lebenden Wahrheit finde, daß es in erster Linie nicht die Pflicht des Staats und der Communen, sondern die Pflicht der Eltern sei, für leibliche und geistige Ausbildung der Kinder zu sorgen, und erstere dann erst einzutreten hätten, wenn letzteren die Kraft hierzu gebreche. Den Ausfall des auf drei Millionen Thaler sich belaufenden Schulgeldes könne die Schule nicht tragen; die Aufbringung dieses Betrags durch Steuerzuschläge werde aber um so mehr Widerspruch hervorrufen, als jeder Hausvater die vorübergehende, durch eigene schulpflichtige Kinder bedingte Schulgelddabgabe leichter und lieber zahle, als eine bleibende unabänderliche Erhöhung seiner Steuerlast, weshalb auch an den Steuern weit mehr Ausfälle zu entstehen pflegten, als an den Schulgeldern. Endlich zeige das Schulgeld einen heilsamen Einfluß auf die Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Volksschule, indem ihr Werth in den Augen der Eltern und Kinder durch Entrichtung des Schulgeldes steige.

Im Wesentlichen sind alle diese Gründe schon enthalten in einer vor etwa 20 Jahren von dem Consistorialrath Textor in Stettin verfaßten Apologie des Schulgeldes, dessen Broschüre seiner Zeit der Minister Ladenberg den Behörden mittheilte, damit dieselben erfähen, welche „Vorurtheile und einseitigen Bedenken“ der Aufhebung des Schulgeldes entgegengestellt würden. Was zunächst die für das Schulgeld angeführten praktischen Gründe anlangt, so sind dieselben theils factisch unrichtig, theils wird die Rehrseite der Medaille übersehen oder doch ignorirt. Allerdings ist es unzweifelhaft, daß weder die Schulen noch die Lehrer den Ausfall von drei Millionen Thaler Schulgeld tragen können und daß diese Summe von den Communen durch Steuerumlage wird aufgebracht werden müssen. Auch soll ohne Weiteres zugegeben werden, daß bei denen, welchen die Aufhebung dieses Schulgelds nicht zu Gute kommt, bei den Reichen, den Unverheiratheten und den kinderlosen Familien diese Maßregel hier und da Widerspruch er-

fahren wird. Allein die Annahme dürfte nicht zutreffen, daß auch die Familienväter, welche bisher dies Schulgeld zahlen mußten, in ihrer Vorliebe für diese „eigenwüchsig und vom Rechtsbewußtsein des Volks getragene Einrichtung“ gegen die Umwandlung in eine Schulsteuer sich sträuben würden; denn die letztere wird, weil sie sich auf eine weit größere Zahl von Beitragspflichtigen und zwar nach Maßgabe ihrer Steuerfähigkeit vertheilt, selbst bei bemittelten Familien etwas geringer, bei ärmeren kinderreichen Familien (und Armuth ist ja häufig mit Kinderreichtum gepaart) stets erheblich niedriger sein, als das Schulgeld, welches jetzt oft den vier- und sechsfachen Betrag der Jahressteuer des Familienhauptes übersteigt. Diese Erleichterung der ärmeren Classen ist aber von um so größerer Bedeutung, als von ihnen die für ihr Einkommen sehr große Ausgabe des Schulgeldes zu einer Zeit gefordert wird, wo die Kinder nur kosten, aber Nichts verdienen, während wenn die Kinder erst erwachsen und erwerbsfähig sind, die durch die Aufhebung des Schulgeldes bedingte mäßige Steuererhöhung leichter getragen werden kann. Die reichen Gutsbesitzer, Fabricanten und höheren Beamten, welche ihren Kindern Hauslehrer halten oder sie höhere Schulen besuchen lassen, die Unverheiratheten und die kinderlosen Familien, welche für die Erziehung der Kinder gar keine Ausgaben haben, sie Alle entrichten dies Schulgeld nicht; — das hat aber der Bauer und Handwerksmann, der Tagelöhner und Fabrikarbeiter, der von der Hand in den Mund lebt, zu zahlen, und so gilt auch hier, daß das Ende die Last trägt. Es ist darum auch unrichtig, daß bei der Steuererhöhung größere Ausfälle entstehen würden, als bei den Schulgeldern, und hat ja die Bestimmung, daß die Unbeibringlichkeit des Schulgeldes noch nicht als Kriterium der Unterstützungsbedürftigkeit einer Familie angesehen werden soll, ihren Grund in der Erkenntniß, daß die Schulgelde häufig auch von solchen Familien nicht gezahlt werden können, welche die öffentliche Armenpflege noch keineswegs in Anspruch zu nehmen genöthigt sind. Ganz eigenthümlich aber erscheint die Behauptung, daß durch das Schulgeld „der Werth der Schule in den Augen der Eltern und der Kinder steige“ und dasselbe daher auf die Benutzung und Wirksamkeit der öffentlichen Schulen einen heilsamen Einfluß äußere. Denn die Kinder lernen in der Schule, weil sie lernen müssen oder auch weil sie zum Lernen Lust haben, nicht aber, weil ihre Eltern für den Unterricht ein Schulgeld zahlen müssen, und die Eltern schicken — selbst in den untersten Classen — die Kinder in die Schule, damit diese etwas lernen, nicht aber, damit darin der Preis für das gezahlte Schulgeld herausgeschlagen werde; — und jedenfalls würde dann ja eine Steuererhöhung denselben heilsamen Einfluß äußern. Wenn eine so niedrige Auffassung von der Bedeutung des Schulgeldes überhaupt möglich ist, so spricht dieselbe — im Interesse der Lehrer

und der Wahrung ihrer Stellung — gerade für die Aufhebung einer Abgabe, welche in jedem Bauer den Glauben erwecken kann, er sei der Brodherr des Lehrers und könne ihn so behandeln, wie die Hauslehrer und Gouvernanten wohl zuweilen in vornehmen Häusern behandelt werden, nämlich nicht als Staatsdiener, sondern, um die Terminologie der allgemeinen Gerichtsordnung — freilich in anderer Bedeutung — zu gebrauchen, als „Civil-Bedienten.“

In der That können aber die sogenannten praktischen Momente nicht den Ausschlag geben bei der Entscheidung dieser Frage und muß man etwas höher greifen, um die Zulässigkeit der Schulgeldsforderung zu würdigen. Wenn die Motive des Gesetzesentwurfs diese höhere Bedeutung und tiefere Begründung in der aus dem sittlichen Bewußtsein der Nation geholten Wahrheit erblicken, daß es in erster Linie nicht die Pflicht des Staats und der Commune, sondern die Pflicht der Eltern sei, für die leibliche und geistige Ausbildung der Kinder zu sorgen, und daß die weiteren Kreise des Staats und der Gemeinde erst dann einzutreten hätten, wenn und insoweit dem nächsten Kreise der Familie die Kraft dazu gebreche, so ist dies ein Argument, welches zu viel — und darum Nichts beweist. — Denn dann wäre es eine eben so nutzlose Verschwendung von öffentlichen Geldern als ein ungerechtfertigtes Eingreifen in Privatrechts-Verhältnisse, wenn der Staat oder die Gemeinde Schulen baut und Lehrer anstellt; — nicht „Trennung der Schule von der Kirche“, sondern „Trennung der Schule vom Staat“ oder noch pathetischer: „Freie Schule im freien Staat“ würde dann die Parole lauten, und nicht bloß die Bestimmung wegen der unentgeltlichen Ertheilung des Volksunterrichts, sondern die ganzen Art. 21—25 der Verfassung müßten aufgehoben werden. — Allerdings hat in dieser privatrechtlichen Auffassung des Volksunterrichts das Schulgeld seine historische Entstehung, und so lange die Schule nur eine Zweiganstalt der Kirche, oder gar das Amt des Volksschullehrers nur die Nebenbeschäftigung des Dorfschneiders oder die letzte Erwerbquelle eines abgedankten Unterofficiers war und sich der Staat nicht darum kümmerte, ob und wie der Unterricht ertheilt wurde, waren auch die Schulgelder oder die die Stelle derselben vertretenden Würste, Schinken und Eier eine „eigenwüchsig und von dem Rechtsbewußtsein des Volks getragene Einrichtung“. Allein sobald sich die Erkenntniß Bahn brach, daß der Staat sowohl vom politischen als socialen Standpunkte aus wesentlich dabei interessirt ist, daß jeder seiner Bürger sich möglichst gründliche Bildung und jedenfalls wenigstens die gewöhnlichen Elementarkenntnisse aneigne, daß der Staat darum einerseits die Verpflichtung, für ein genügendes Volkswesen zu sorgen, andererseits die Berechtigung habe, die Benutzung dieser Schulanstalten zu erzwingen, wurde diesem Rechts-

Grenzboten I. 1869.

bewußtsein der Rechtsboden entzogen. Wie aber schon das allgemeine Landrecht die Schulen für Staatsanstalten erklärt und die Verfassung den Lehrern die Rechte und Pflichten von Staatsdienern auferlegt, so gipfelt die Frage wegen des Schulgeldes darin, ob die Mittel zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Anstalten nur von dem Staat, sei es direct durch Staatssteuern, oder indirect durch die Communen zu beschaffen sind, oder ob es gerechtfertigt ist, für die Benutzung dieser Anstalten auch von Denen, welchen die Vortheile derselben zu Gute kommen, eine Gebühr zu erheben. Aus diesem Fundamentalunterschiede zwischen Steuer und Gebühr und aus den Grundsätzen für die Anwendung der einen oder anderen dieser Arten des Staatseinkommens läßt sich die vorliegende Frage allein mit Sicherheit entscheiden. Dies erkennen indirect auch die Motive des Gesetzentwurfs an, wenn sie zur Rechtfertigung des Schulgelds auf die Post-, Gerichts- und Stolgebühren, die Wegegelder, Gesuchs- und Bescheidstempel Bezug nehmen, bei denen es herkömmlich sei und von Jedermann in Ordnung gefunden werde, daß Diejenigen, welche sich dieser Einrichtung bedienen, auch eine besondere Abgabe als Beitrag zu den Unterhaltungskosten zu entrichten haben. Es ist dies derselbe Gedanke, welchen der Verfasser des im vorigen Jahre erschienenen, in einem Leitartikel der Kreuzzeitung empfohlenen Werks: „Die Kunst der Besteuerung“, Prof. Eisenhart, noch prägnanter ausdrückt, indem er sich zu der Behauptung versteigt, daß, „wenn man nicht nur unentgeltliche Rechtspflege und Aufhebung der Wegegelder, sondern auch freien Schulunterricht fordere, nur noch ein Schritt bleibe bis zu den souveränen Ansprüchen des classischen Pöbels von Athen und Rom auf freies Theater, Spiele, Opfer- und Festschmäuse auf Regimentsunkosten!“

Nun liegt aber die Begründung der Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit der Gebühren nicht bloß darin, daß eine Staatsleistung für einen Einzelne und zwar auf die specielle Veranlassung desselben erfolgt und er darum zu den Kosten derselben beizutragen hat, sondern es muß auch noch hinzukommen, daß es sich um Staatsleistungen handelt, deren Benutzung in das Belieben des Einzelnen gestellt ist. Aus diesem Grunde rechtfertigen sich nicht nur die Post-, Telegraphen- und Gerichtsgebühren, die Wegegelder und Stempelabgaben (die Stolgebühren sind irrigerweise aufgeführt, denn sie sind ein Aequivalent für eine Leistung der Kirche, nicht des Staats) — sondern auch die Schulgelde für den Besuch von Gymnasien, Real- und Fachschulen. — Sobald aber der Einzelne von Staatswegen gezwungen wird, die Staatsleistungen zu benutzen, so gewinnt die Gebühr den Charakter einer Steuer, und zwar den Charakter einer ungleichmäßigen und ungerechten — weil die Steuerfähigkeit nicht berücksichtigenden Steuer. Dieser innige Zusammenhang der Unentgeltlichkeit der Ertheilung des Volksunterrichts mit

der auch in Art. 21 der Verfassung wiederholt sanctionirten allgemeinen Schulpflicht wird in den Motiven des Gesetzentwurfs nicht genügend berücksichtigt; — der Einwand, daß kein Kind wegen Nichtzahlung des Schulgeldes von dem Recht und der Pflicht des Schulbesuchs ausgeschlossen werde, greift nicht durch, so lange der Vater nicht bloß gezwungen wird, das Kind in die Schule zu schicken, sondern auch das Schulgeld zu zahlen, wenn der Executor noch ein Pfandobject zu finden vermag. — Wo die romanische Anschauungsweise und das mißverständene Dogma von der Freiheit der Individuen die allgemeine Schulpflicht nicht auskommen läßt und die Benutzung der Elementarschule in das Belieben der Eltern gestellt wird, da mag man auch nach Belieben ein Schulgeld erheben — wo aber die allgemeine Schulpflicht, welche, um Bluntschli's Worte zu gebrauchen, „mit der allgemeinen Wehrpflicht und der die Bildung voraussetzenden allgemeinen Volksfreiheit in einem sittlichen Zusammenhange steht“, noch von dem germanischen Rechtsbewußtsein getragen wird, da bleibt auch ihr Correlat, die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts in der Volksschule ein nothwendiges Erforderniß. Wenn auch die neuen badischen und bairischen Schulgesetze das Schulgeld noch gestatten und beibehalten, wenn sich auch, wie wir den Vertheidigern dieser „eigenwüchsigen Institution“ suppeditiren wollen, selbst Männer wie R. Mohl (I. S. 467) und Bluntschli (II. S. 359) gegen die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts in der Volksschule aussprechen: wir glauben dennoch, daß das Abgeordnetenhaus sich dieser Auffassung nicht anschließen und vielmehr in Wahrung des Principes des Art. 25 den neusten Versuch zur Emendation der Verfassung kräftig und erfolgreich zurückweisen wird. —

Th.

Die Botschaft des Präsidenten.

Präsident Johnson scheint nach seiner Niederlage in den Wahlen das Bedürfniß gefühlt zu haben, sein Mißbehagen noch einmal öffentlich zu äußern; anders läßt sich das traurige Actenstück, das vor uns liegt, kaum erklären. Die Verlesung desselben im Senat wurde unterbrochen und der Antrag gestellt, sie nicht zu Ende gelangen zu lassen, weil die Schrift „ein impertinentes, lügenhaftes und scandalöses Instrument“ sei; erst am folgenden Tage konnte die Mittheilung beendet werden. Im Repräsentantenhause brach nach der Verlesung der Botschaft ein furchtbarer Sturm los, wobei sich die demokratischen Sitten einmal wieder über die Form in einer Weise wegsetzten, welche in Europa unerhört ist. Im Ganzen könnte die Botschaft eines Präsidenten, der in drei Monaten zurücktritt und damit, wie mit ziem-

9*